

Ordnung
für die
Professional School of Education
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 05. Mai 2017

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2017-30>)

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in Verbindung mit §§ 13 Abs. 4 und 17a Abs. 3 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2016, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Universitätsleitung, der im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen ergeht, folgende Ordnung:

§ 1
Rechtsstellung

Die Professional School of Education (PSE) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Würzburg und untersteht der Verantwortung der Universitätsleitung.

§ 2
Zielsetzungen

Die PSE hat zum Ziel, die an der Universität Würzburg vorhandenen wissenschaftlichen Ressourcen in der Lehramtsausbildung und Bildungsforschung fakultätsübergreifend zusammenzuführen und mit Institutionen außerhalb der Universität zu vernetzen, um die Qualität der Aus- und Fortbildung von Lehrern und Lehrerinnen, interdisziplinäre Forschung und den wissenschaftlichen Nachwuchs in den lehrer- und lehrerinnenbildenden Disziplinen zu fördern. Damit soll kontinuierlich die Qualität der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Komponenten der Lehramtsausbildung und Bildungsforschung verbessert werden.

§ 3
Allgemeine Aufgaben

(1) Die PSE vernetzt und entwickelt fakultäts- und hochschulübergreifend Aktivitäten im Bereich Lehramtsausbildung und Bildungsforschung, in Kooperation mit den staatlichen Schulbehörden. Sie

- a) koordiniert die interdisziplinären Interessen der Lehramtsausbildung und Bildungsforschung in Bezug auf Forschung und Lehre an der Universität Würzburg,

- b) fördert die Internationalisierung im Kontext zunehmender gesellschaftlicher Heterogenität,
- c) ist Schnittstelle zu externen Bildungs- und Forschungsinstitutionen,
- d) vernetzt sich mit anderen Zentren der Lehramtsausbildung.

(2) In fakultätsübergreifender Zusammenarbeit werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

a) Forschung

- Unterstützung von Projekten von auf Schule und Lehrerbildung bezogener Forschung und der Einwerbung von Drittmitteln
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

b) Lehramtsausbildung

- Mitwirkung an der Koordination und Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge
- Mitwirkung am Qualitätssicherungsprozess in Studium und Lehre
- Förderung der Kooperation mit Einrichtungen der verschiedenen Phasen der Lehramtsausbildung sowie außeruniversitären Bildungseinrichtungen
- Vernetzung und Unterstützung der Fortbildungsangebote der Fakultäten
- Abstimmung mit der Studienberatung, den Praktikumsämtern und dem Prüfungsamt

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Universitätsleitung legt fest, welche Einrichtungen (z.B. Lehrstühle, Institute etc.) bzw. fachlichen Bereiche (z.B. Fachwissenschaften, Fachdidaktik etc.) aus dem Kreis der für das Lehramt ausbildenden derzeit sieben Fakultäten (Katholisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Fakultät für Humanwissenschaften, Fakultät für Biologie, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik und Astronomie) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung der PSE angehören. Jede Fakultät soll mit zumindest einer Einrichtung oder einem Vertreter bzw. einer Vertreterin aus den fachlichen Bereich der PSE angehören. Über die Änderung der Zuordnung und die Zuordnung weiterer Einrichtungen bzw. fachlicher Bereiche, ggf. auch externer, zur PSE entscheidet wiederum die Universitätsleitung.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung gehören der PSE als Mitglied bereits an

- die nachfolgenden Einrichtungen aus der Fakultät für Humanwissenschaften:
 - Institut für Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik)
 - Institut für Sonderpädagogik
 - Lehrstuhl für Psychologie IV (Pädagogische Psychologie) sowie
- drei Vertreter oder Vertreterinnen aus den übrigen lehrer- und lehrerinnenbildenden Fakultäten
 - der naturwissenschaftlichen Fachdidaktiken und
 - den Fachdidaktiken der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie
- drei Vertreter oder Vertreterinnen aus den übrigen lehrer- und lehrerinnenbildenden Fakultäten
 - der naturwissenschaftlichen Fachwissenschaften und
 - den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachwissenschaften.

(3) Die der PSE angehörenden Einrichtungen bzw. fachlichen Bereiche werden grundsätzlich wie folgt vertreten, wobei insgesamt mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören muss:

- Institute durch einen oder eine vom Institutsvorstand bestimmten Vertreter oder Vertreterin
- Fachliche Bereiche:
 - Naturwissenschaftliche Didaktiken durch bis zu zwei vom Vorstand des MIND-Centers bestimmte Vertreter oder Vertreterinnen
 - Fachdidaktiken der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten durch bis zu zwei vom sogenannten Didaktikforum bestimmte Vertreter oder Vertreterinnen
 - Naturwissenschaftliche Fachwissenschaften durch bis zu zwei von den Studiendekanen oder Studiendekaninnen der Fakultäten für Biologie, für Chemie und Pharmazie, für Mathematik und Informatik, für Physik und Astronomie sowie der Philosophischen Fakultät (Geographie) bestimmte Vertreter oder Vertreterinnen
 - Geistes- und Sozialwissenschaftliche Fachwissenschaften durch bis zu zwei von den Studiendekanen oder Studiendekaninnen der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Humanwissenschaften sowie der Katholisch-Theologischen Fakultät bestimmte Vertreter oder Vertreterinnen.

(4) Darüber hinaus bestimmt der Fachschaftenrat ein weiteres Mitglied als Vertreter oder Vertreterin der Lehramtsstudierenden der geisteswissenschaftlichen Fakultäten sowie ein weiteres Mitglied als Vertreter oder Vertreterin der Lehramtsstudierenden der naturwissenschaftlichen Fakultäten.

(5) Als externe Mitglieder gehören der PSE die Hochschule für Musik Würzburg (HfM) mit einem Vertreter oder Vertreterin und der oder die Beauftragte der Konferenz der Schulaufsicht an.

§ 5

Generalversammlung

(1) Zur Information aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der sieben lehrer- und lehrerinnenbildenden Fakultäten (§ 4 Abs. 1) soll in der Regel einmal in drei Semestern eine Generalversammlung stattfinden.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der PSE leitet die Sitzung und berichtet über die Arbeit der PSE. Es findet eine Aussprache zu der Arbeit der PSE und künftigen Aufgabenstellungen statt.

§ 6

Organe

Organe der PSE sind:

1. der PSE-Rat (§ 7)
2. der PSE-Vorstand (§ 8)

§ 7 PSE-Rat

- (1) Der PSE-Rat besteht aus allen in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Vertretern und Vertreterinnen.
- (2) Der PSE-Rat tritt mindestens einmal pro Semester auf schriftliche Einladung des Direktors oder der Direktorin der PSE zusammen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Außerordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des PSE-Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der PSE einberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sollte eine Beschlussfähigkeit danach nicht gegeben sein, so hat der Direktor oder die Direktorin der PSE eine neue Ratssitzung mit dem gleichen Gegenstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen; diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (3) Der PSE-Rat wird von dem Direktor oder der Direktorin der PSE geleitet.
- (4) Der PSE-Rat
 - beschließt über strategische Zielsetzungen der PSE
 - berät über inhaltliche Fragen zu den in § 2 genannten Zielsetzungen und in § 3 genannten allgemeinen Aufgaben und spricht Empfehlungen für die Arbeit des PSE-Vorstands aus,
 - nimmt zum Rechenschaftsbericht des PSE-Vorstands Stellung,
 - schlägt Kandidaten oder Kandidatinnen für die aus dem Kreis der Vertreter und Vertreterinnen (§ 4 Abs. 2) zu bestellenden Mitglieder des PSE-Vorstands vor (§ 8 Abs. 2).
- (5) Entscheidungen des PSE-Rats bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem PSE-Rat nach § 4 Abs. 2 i.V.m. 3 als Mitglieder angehörenden Vertreter und Vertreterinnen.
- (6) Über Beschlüsse des PSE-Rates ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Direktor oder der Direktorin der PSE und der Geschäftsführung der PSE zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Universitätsleitung zuzusenden.

§ 8 PSE-Vorstand

- (1) Die PSE wird von einem Vorstand geleitet.
- (2) Der PSE-Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Dem Vorstand gehören aus dem Kreis der Mitglieder der Universitätsleitung ein Mitglied und aus dem Kreis der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 4 Abs. 2 zwei Mitglieder an. Für einzelne Aufgaben kann der PSE-Vorstand bis zu zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dem PSE-Rat vorschlagen, die vom PSE-Rat als Kandidat oder Kandidatin der Universitätsleitung zur Bestellung als Mitglied des PSE-Vorstandes vorgeschlagen werden sollen.
- (3) Die Geschäftsführung der PSE nimmt auf Einladung an den Sitzungen des PSE-Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Der PSE-Vorstand lädt die Frauenbeauftragte der Universität Würzburg bei sie betreffenden Angelegenheiten zu seinen Sitzungen ein; er soll ihr regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vortragen zu können.

(5) Die Mitglieder des PSE-Vorstandes werden auf Vorschlag des PSE-Rates von der Universitätsleitung nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 5 S. 3 BayHSchG für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der PSE-Vorstand bleibt bis zur Neubesetzung im Amt.

(6) Der PSE-Vorstand ist für alle Entscheidungen des PSE zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere

- berät und unterstützt er die Universitätsleitung in allen Fragen der Lehramtsausbildung
- muss bei Berufungsverfahren über die Ausschreibungen informiert werden und ist berechtigt, gegenüber dem Senat eine Stellungnahme abzugeben,
- benennt er aus dem Kreis der Mitglieder des PSE-Rats den Vertreter bzw. die Vertreterin in der Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre,
- entscheidet er über den Wirtschaftsplan und überwacht die Bewirtschaftung der Mittel,
- schlägt er die Mitglieder des Beirats zur Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Würzburg vor.

(7) Der PSE-Vorstand stellt den Wirtschaftsplan jährlich im Juli für das nächste Jahr auf; Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

(8) Dem PSE-Vorstand unterstehen die Geschäftsstelle und das Personal des PSE. Er stellt sicher, dass das Personal seinen Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommt.

(9) Der PSE-Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Die Sitzungen werden von dem Direktor oder der Direktorin der PSE einberufen und geleitet. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

(10) Der PSE-Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Direktors oder der Direktorin den Ausschlag, wenn sie oder er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Beschlüsse des PSE-Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9

Direktor oder Direktorin der PSE

(1) Der PSE-Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Direktor oder eine Direktorin für die Dauer von zwei Jahren. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend. Der Direktor oder die Direktorin gehört gem. § 17a Abs. 2 der Grundordnung der Erweiterten Universitätsleitung als weiteres stimmberechtigtes Mitglied an.

(2) Die beiden weiteren Mitglieder des Vorstands sind Stellvertreter des Direktors oder der Direktorin. Der Direktor oder die Direktorin legt eine Vertretung im Fall einer Verhinderung fest. Im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretern kann der Direktor oder die Direktorin eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Stellvertreter festlegen.

- (3) Der Direktor oder die Direktorin handelt für die PSE und vertritt die Belange der PSE innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg. Er oder sie trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb der PSE sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumen und Sachmitteln.
- (4) Der Direktor oder die Direktorin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der der PSE zugeordneten Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.
- (5) Unbeschadet seiner oder ihrer Verantwortlichkeit kann der Direktor oder die Direktorin einzelne Mitglieder der PSE mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

§ 10 Arbeitskreis Schule

(1) Für die Zusammenarbeit mit den Schulen wird ein gemeinsamer Arbeitskreis mit den staatlichen Schulbehörden in folgender Besetzung eingerichtet:

1. Seitens der Schulbehörden:

- Der/Die Ministerialbeauftragte/r der Gymnasien in Unterfranken,
- Der/Die Ministerialbeauftragte/r der Realschulen in Unterfranken
- Der/die leitende Abteilungsdirektor/in an der Regierung von Unterfranken / Bereich Schulen
- Der/Die Ministerialbeauftragte/r für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Nordbayern

2. Seitens der PSE:

- Der Direktor oder die Direktorin des PSE-Vorstands
- der oder die Geschäftsführer oder Geschäftsführerin der PSE
- zwei weitere vom PSE-Vorstand bestimmte Mitglieder des PSE-Rats

(2) Der Arbeitskreis trifft sich in der Regel einmal im Semester und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen, auch in Kooperation mit universitätsexternen Institutionen und den staatlichen Schulbehörden
- Entwicklung von Konzepten der Fortbildung in Kooperation mit den für die Fortbildung zuständigen Schulbehörden
- Förderung der Kooperation mit verschiedenen Einrichtungen der Phasen der Lehr- amtsausbildung

§ 11 Beirat

(1) Es wird ein Beirat eingerichtet, welcher die Aufgabe hat, die PSE bei ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere soll er die Weiterentwicklung der PSE fördern und zu Einzelvorhaben der PSE Stellung nehmen.

(2) Der Beirat wird auf Vorschlag des PSE-Vorstands von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Mitglieder des Beirats dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der PSE sein.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal in zwei Jahren stattfinden. Der Direktor oder die Direktorin der PSE leitet die Sitzung und berichtet über die Arbeit der PSE.

§ 12

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

(1) Der PSE-Vorstand bestellt eine Geschäftsführung, welche die Geschäftsstelle der PSE leitet. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und erledigt Aufgaben nach Anweisung des Direktors oder der Direktorin. In Absprache mit dem Direktor oder der Direktorin kann die Geschäftsführung die PSE im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg vertreten. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört insbesondere:

- der Vollzug der Beschlüsse des PSE-Vorstandes,
- die Unterstützung von Forschungsprojekten und des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der auf Schule und Lehrer- und Lehrerinnenbildung bezogenen Forschung,
- die Bewirtschaftung der Mittel der PSE nach Maßgabe des Wirtschaftsplans,
- die Öffentlichkeitsarbeit der PSE,
- die Vernetzung der PSE mit anderen Schools of Education und sonstigen lehrer- und lehrerinnenbildenden Einrichtungen,
- die Pflege der Kooperation mit anderen Universitäten, Bildungseinrichtungen, Ministerien, Verbänden, Politik und Wirtschaft.

(2) Werden mehr als ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt, wird die Geschäftsstelle durch diese gemeinsam geleitet. Dem einzelnen Geschäftsführer oder der einzelnen Geschäftsführerin kann durch Beschluss des Vorstands das Alleinvertretungsrecht oder ein Vertretungsrecht für bestimmte Bereiche erteilt werden. Im Übrigen regelt ein Geschäftsverteilungsplan das Nähere zur Geschäftsführung, die insbesondere eine Vertretungsregelung zwischen den Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen festzulegen hat; die Geschäftsordnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Geschäftsführung obliegt unbeschadet der Gesamtverantwortung des PSE-Vorstandes die Organisation der Geschäftsstelle. Zu den Sitzungen des PSE-Vorstandes und des PSE-Rates übermittelt die Geschäftsstelle auch eine Tagesordnung an die Universitätsfrauenbeauftragte.

§ 13

Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im PSE-Vorstand und im Beirat die Regelungen in der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

§ 14

Qualitätssicherung

(1) Der Vorstand der PSE legt dem PSE-Rat und der Universitätsleitung der Universität Würzburg alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht vor.

(2) Die PSE soll in regelmäßigen Abständen durch eine externe Gutachtergruppe, der bis zu fünf Personen angehören sollen, die auf Vorschlag des Direktors oder der Direktorin der PSE von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg bestellt werden, evaluiert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.